



Heimordnung

für das

Internat des Max-Reger-Gymnasiums Amberg

Musisches Gymnasium – Staatliche Heimschule

I PRÄAMBEL

Das Internat will seinen Schülerinnen und Schülern ein Heim bieten, in dem sie sich, betreut von ihren Lehrern und Erziehern, wohlfühlen. Gemäß unserem Leitspruch

„Uns verbindet mehr als Schule!“

sollen sie ihre schulischen Pflichten erfüllen und das Ausbildungsziel erreichen können.

Die Freizeitangebote von Internat, Schule aber auch Vereinen Ambergs dienen der Erholung, dem sportlichen Ausgleich sowie der kulturellen Bildung. Unsere Schülerinnen und Schüler sollen sich so innerhalb der Gemeinschaft zu körperlich, geistig und seelisch gesunden Persönlichkeiten entwickeln, die fähig und willens sind, als verantwortungsbewusste Staatsbürger in einer demokratischen Gesellschaft nach den Grundwerten der Bayerischen Verfassung und des Grundgesetzes des Bundesrepublik Deutschland zu leben.

Das Internat steht auch Buben und Mädchen anderer Nationen offen. Dadurch soll ermöglicht werden, frühzeitig andere Kulturen kennen und achten zu lernen.

Diese Ausbildungs- und Erziehungsziele, sowie das Leben in und für eine Gemeinschaft, erfordern unabhängig vom Alter der Schülerinnen und Schüler gewisse Regelungen des Zusammenlebens, die in dieser Heimordnung festgelegt sind. Die vertrauensvolle Zusammenarbeit von Internat und Elternhaus ist unverzichtbarer Bestandteil der pädagogischen Arbeit des Internates.

Tagesheimschüler gehören während ihres täglichen Aufenthalts im Internat zur Internatsgemeinschaft. Die Heimordnung gilt für sie in gleicher Weise wie für die Internatsschüler, soweit sie nicht ausdrücklich anderes bestimmt oder offensichtlich nicht einschlägig ist.

II DIE INTERNATSGEMEINSCHAFT

A ALLGEMEINE VORAUSSETZUNGEN DES ZUSAMMENLEBENS

§ 1 Grundsätze

- (1) Alle Schülerinnen und Schüler (im Folgenden Schüler genannt) bilden eine Gemeinschaft. Daraus ergibt sich die selbstverständliche Verpflichtung zu Ordnung, Achtung des anderen in gegenseitiger Rücksichtnahme, Kameradschaft und Selbstverantwortung.
- (2) Alle Internatsschüler müssen sich bewusst sein, dass sie durch ihr Auftreten und ihr Verhalten das Ansehen ihrer Schule und ihres Internats mitbestimmen. Es wird erwartet, dass sie sich höflich und hilfsbereit benehmen; die Älteren sollen den Jüngeren ein gutes Beispiel geben.
- (3) Alle Schüler sollen sich nach ihren Möglichkeiten aktiv an der Gestaltung des Internatslebens beteiligen.

§ 2 Religiöses Leben

Das religiöse Leben im Internat wird von christlichen Grundsätzen getragen, ist jedoch nicht auf eine bestimmte Konfession hin ausgerichtet. Den Schülern wird empfohlen, den religiösen Verpflichtungen ihres Bekenntnisses nachzukommen.

§ 3 Politisches Leben

Die Erziehung erfolgt im Sinne der demokratischen Grundwerte. Lehrer, Erzieher und Schüler haben sich innerhalb des Internats jeglicher parteipolitischer Betätigung zu enthalten.

§ 4 Schülerversretung

Unbeschadet der für den Bereich der Schule zuständigen Schülermitverantwortung kann auch eine Vertretung der Internatsschüler eingerichtet werden.

B GRUNDREGELN DER HEIMORDNUNG

§ 5 Tagesablauf

- (1) Der Tagesablauf wird von der Heimleitung nach den Erfordernissen von Schule und Internat verbindlich geregelt.
- (2) Für die Tagesheimschüler kann die Heimleitung einen von der allgemeinen Regelung abweichenden Tagesablauf festsetzen.
- (3) Für den harmonischen Tagesablauf in Schule und Internat ist es erforderlich, dass die Schüler die festgelegten Zeiten unbedingt einhalten. Sie sind verpflichtet, an den gemeinsamen Mahlzeiten teilzunehmen. Ausnahmen kann nur die Heimleitung zulassen.

§ 6 Sauberkeit und Ordnung; Umweltbewusstsein

- (1) Jeder Schüler ist mitverantwortlich für Sauberkeit und Ordnung im Internat. Er kann zu kleinen Diensten, die das Gemeinschaftsleben erfordert, herangezogen werden.

- (2) Jeder Schüler ist verpflichtet, sich umweltbewusst zu verhalten (Energiesparen, Abfallvermeidung, Abfalltrennung usw.).
- (3) Körperpflege ist eine notwendige Voraussetzung für das Leben in der Gemeinschaft. Die Kleidung soll sauber, ordentlich und zweckmäßig sein.

§ 7 Krankheit, Medikamente

- (1) Wer sich krank fühlt, hat dies unverzüglich zu melden und sich gegebenenfalls auf Anordnung einer ärztlichen Untersuchung und Behandlung zu unterziehen.
- (2) Krankmeldungen an der Schule können nur durch den diensthabenden Erzieher erfolgen. Davon ausgenommen sind Schüler der Oberstufe. Sollten sich Schüler krank zu Hause aufhalten, sind die Sorgeberechtigten für die Krankmeldung an der Schule verantwortlich.
- (3) Den Anordnungen des Arztes ist unbedingt Folge zu leisten.
- (4) Besitz und Einnahme von Medikamenten ist nur erlaubt, wenn eine ärztliche Verordnung vorliegt und die Heimleitung unterrichtet ist. Jede Weitergabe von Medikamenten an Mitschüler ist streng untersagt.

§ 8 Besuche

- (1) Eltern und Angehörige können die Schüler nach vorheriger Anmeldung bei der Heimleitung außerhalb der Unterrichts- und Studierzeit im Internat besuchen, sofern für diese Zeit kein Gemeinschaftsprogramm vorgesehen ist.
- (2) Besuche anderer Personen im Internatsbereich müssen zuvor dem diensthabenden Erzieher gemeldet werden, enden aber spätestens mit dem Abendessen.

§ 9 Verhalten im Alarmfall

Das Verhalten der Schüler im Alarmfall ist durch den Alarmplan geregelt. Anordnungen des Heimpersonals und der Feuerwehr ist unbedingt Folge zu leisten.

§ 10 Raumverteilung, Zimmerordnung

- (1) Die Belegung der Wohnbereiche und Zimmer erfolgt durch die Heimleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten. Ein Anspruch auf Unterbringung in einem bestimmten Bereich oder Zimmer besteht nicht. Rechtzeitig vorgetragene Wünsche werden nach Möglichkeit berücksichtigt, soweit keine pädagogischen oder organisatorischen Gründe entgegenstehen. Die Heimleitung kann bei Bedarf die Belegung der Bereiche und Zimmer ändern.
- (2) Die Internatsbereiche sind ausreichend und zweckmäßig eingerichtet. Die Schüler sollen daher nur die von der Internatsschule geforderte oder empfohlene persönliche Ausstattung in das Internat mitbringen. Das Mitbringen von zusätzlichen Gegenständen wie Möbeln, Teppichen usw. ist in jedem Fall durch die Heimleitung genehmigungspflichtig. Das Internat übernimmt keinerlei Verantwortung oder Haftung für mitgebrachte Gegenstände.
- (3) Innerhalb dieses Rahmens können die Schüler ihre Zimmer mit Genehmigung der Heimleitung zusätzlich selbst ausgestalten. Der Zimmerschmuck darf nicht gegen die guten Sitten verstoßen, undemokratische Tendenzen aufweisen oder die religiösen Gefühle verletzen. Wände und Einrichtungen dürfen nicht beschädigt werden.
- (4) Die Bewohner eines Zimmers sind verpflichtet, dieses in Ordnung zu halten und den Dienst des Reinigungspersonals nicht zu erschweren.
- (5) Bei der Heimreise in die Sommerferien ist § 28 Abs. 4 zu beachten.

§ 11 Aufenthalt in anderen Bereichen

- (1) Das Betreten der Wirtschaftsräume und der Wohnbereiche des Personals ist untersagt.
- (2) Buben ist das Betreten der Wohnbereiche der Mädchen, Mädchen das Betreten der Wohnbereiche der Buben untersagt.
- (3) Die gemeinsame Benutzung bestimmter Bereiche regelt die Heimleitung.
- (4) Ein schwerwiegender Verstoß gegen diese Bestimmungen oder hierzu erlassene Regelungen kann die sofortige Entlassung aus dem Internat zur Folge haben.

§ 12 Wegnahme von Gegenständen

Das Mitbringen von verbotenen oder gefährlichen Gegenständen ist den Schülern untersagt. Derartige Gegenstände können weggenommen und sichergestellt werden, über ihre Rückgabe entscheidet der Heimleiter. Gleiches gilt für Gegenstände, die den Internatsbetrieb stören können oder stören.

§ 13 Wertsachen, Geld

- (1) Für das Privateigentum der Schüler kann seitens des Internats keine Haftung übernommen werden.
- (2) Das Mitbringen von Wertgegenständen oder größeren Geldbeträgen ist nicht zuletzt aus pädagogischen Gründen unerwünscht; gegebenenfalls können sie bei der Heimleitung hinterlegt werden oder auf ein Taschengeldkonto eingezahlt werden.
- (3) Ein der Altersstufe angemessenes Taschengeld wird den Internatsschülern auf Wunsch vom Internat wöchentlich ausgezahlt.
- (4) Das Ausleihen von Geld und Wertsachen (auch teuren Kleidungsstücken) und der Verkauf von Gegenständen aller Art von minderjährigen Schülern und an minderjährige Schüler ist nicht gestattet.
- (5) Diebstahl ist eine strafrechtlich relevante Verfehlung. Diebstahl innerhalb des Internats ist darüber hinaus ein besonders schwerer Verstoß gegen Heimordnung und Internatskameradschaft. Diebstahl außerhalb des Internats (z. B. Ladendiebstahl) schädigt das Ansehen der Heimschule in der Öffentlichkeit schwer. Dies gilt auch dann, wenn geringfügige Geldbeträge oder geringwertige Gegenstände entwendet werden. Jeder Diebstahl kann daher die sofortige Entlassung aus dem Internat zur Folge haben.

§ 14 Elektrogeräte

- (1) Elektrische Geräte gleich welcher Art, ausgenommen Rasierapparate und Haartrockner, dürfen nur mit Genehmigung der Heimleitung mitgebracht oder in Betrieb gesetzt werden. Alle Elektrogeräte und die verwendeten Kabelverbindungen und -anschlüsse müssen den allgemein anerkannten Sicherheitsnormen entsprechen (VDE-Prüfzeichen).
- (2) Stereoanlagen, Radios, DVD-, CD- und MP3-Player u. ä., deren Betrieb von der Heimleitung genehmigt worden ist, dürfen nur während der Freizeit und nur in Zimmerlautstärke benützt werden. Für die amtliche Zulassung hat der Besitzer selbst zu sorgen.
- (3) Grundsätzlich nicht gestattet ist das Mitbringen von Fernsehern; für Rechner bedarf es in jedem Falle der Genehmigung durch die Heimleitung.
- (4) Alle eigenmächtigen Reparaturen und Änderungen an elektrischen Geräten und Leitungen sind untersagt. Die Heimleitung ist berechtigt, unerlaubt mitgebrachte oder veränderte elektrische Geräte und Installationen bis zur nächsten Heimreise in Verwahrung zu nehmen.

- (5) Tagesheimschülern ist es untersagt, elektrische Geräte gleich welcher Art mitzubringen.
- (6) Ein schwerwiegender Verstoß gegen diese Bestimmungen kann die sofortige Entlassung aus dem Internat zur Folge haben.

§ 15 Kraftfahrzeuge, Trampen, Fahrräder

- (1) Minderjährigen Schülern, die der vertraglich übernommenen Aufsichtspflicht der Heimschule unterliegen, ist es wegen der Gefährdung im Straßenverkehr, insbesondere durch jugendliche Fahrzeuglenker, ohne ausdrückliche Genehmigung der Sorgeberechtigten verboten, bei anderen Schülern in bzw. auf Kraftfahrzeugen mitzufahren. Um jeglichen Missbrauch auszuschließen, ist es den Internatsschülern untersagt, Kraftfahrzeuge, die zur An- und Abreise genutzt werden, während des Internatsaufenthaltes zu benützen oder anderen Schülern zu überlassen.
- (2) Fahren per Anhalter ist für Internatsschüler angesichts der damit verbundenen Gefahren untersagt.
- (3) Fahrräder können mit Genehmigung der Heimleitung in das Internat mitgebracht werden. Das Radfahren geschieht auf eigene Gefahr, es besteht eine Helmpflicht. Die Schüler sind für die Verkehrssicherheit der Fahrräder selbst verantwortlich. Die Fahrräder sind auf den dafür vorgesehenen Abstellplätzen abgesperrt aufzubewahren. Eine Haftung für Diebstahl oder Beschädigung wird nicht übernommen.

§ 16 Waffen, Gefährliche Stoffe

- (1) Besitz, Verwendung und Weitergabe von Waffen, einschließlich Anscheinwaffen i. S. d. Waffengesetzes und gefährlichen Gegenständen aller Art (z. B. Schuss-, Schleuder-, Wurf-, Schlag-, Hieb- und Stichwaffen usw.) sind untersagt.
- (2) Besitz, Verwendung und Weitergabe von giftigen, gesundheitsschädlichen, feuergefährlichen oder explosiven Stoffen (z. B. Säuren, Benzin, Feuerwerkskörpern usw.) sind untersagt, ebenso das Hantieren mit Feuer und offenem Licht.
- (3) Ein schwerwiegender Verstoß gegen diese Bestimmungen hat in der Regel die sofortige Entlassung von der Heimschule zur Folge.

§ 17 Tabak, Alkohol, Rauschmittel

- (1) Das Rauchen im Internat und auf dem Internatsgelände ist grundsätzlich untersagt.
- (2) Besitz, Konsum und Weitergabe von alkoholischen Getränken sind im Internat untersagt. Die Heimleitung kann für Veranstaltungen wie Internats- und Schulfeiern altersgemäße Ausnahmen zulassen. In der Freizeit gilt die Achtung des Jugendschutzgesetzes.
- (3) Ein schwerwiegender Verstoß gegen die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 hat in der Regel die sofortige Entlassung aus dem Internat zur Folge.
- (4) Besitz, Konsum und Weitergabe von Rauschmitteln, Drogen und dergleichen sind verboten. Ein Verstoß gegen dieses Verbot hat in der Regel die sofortige Entlassung aus dem Internat zur Folge. Soweit der Verstoß strafrechtlich relevant ist, wird Strafanzeige erstattet.
- (5) Drogentests werden von der Heimleitung stichprobenartig durchgeführt.

§ 18 Tierhaltung

Jegliche Tierhaltung im Internat ist untersagt.

§ 19 Telefon und Handy

Funktelefone (Handys) dürfen nur in der Freizeit außerhalb von Gemeinschaftsveranstaltungen und außerhalb der Ruhezeiten betrieben werden. In der übrigen Zeit müssen sie ausgeschaltet sein. Auf § 12 wird hingewiesen.

§ 20 Sachbeschädigung

- (1) Mutwilliges Beschädigen oder Zerstören fremden Eigentums hat in schwerwiegenden Fällen die sofortige Entlassung aus dem Internat zur Folge.
- (2) Die Vertragsnehmer haften für alle Schäden, die von den Schülern verursacht werden, nach Maßgabe des Heimschul- bzw. Tagesheimschulvertrages.

III STUDIUM

§ 21 Allgemeines

Es wird vorausgesetzt, dass allen Schülern Mitarbeit im Unterricht und gewissenhaftes häusliches Studium selbstverständliche Pflichten sind.

§ 22 Studierzeit

Die im Tagesplan angesetzten Studierzeiten sind pünktlich einzuhalten, damit die Unterrichtsziele erreicht werden können. Eine Befreiung ist nur durch die Heimleitung in Absprache mit den Sorgeberechtigten möglich.

§ 23 Nachhilfeunterricht

Sollen Schüler Nachhilfeunterricht erhalten, kann dies von der Heimleitung im Einvernehmen mit dem zuständigen Fachlehrer und den Vertragsnehmern vermittelt werden. Die Nachhilfestunden werden direkt zwischen Nachhilfelehrer und Vertragsnehmern vereinbart und abgerechnet.

IV FREIZEIT

§ 24 Allgemeines

Den Schülern werden Möglichkeiten geboten, die Freizeit sinnvoll zu gestalten. Eine umfassende Reglementierung der Freizeit ist nicht möglich und pädagogisch auch nicht sinnvoll. Sie unterliegt daher nur insoweit der Regelung durch die Heimleitung, als Aufsichtspflicht, Erziehungsauftrag der Internatsschule oder Rücksicht auf die Gemeinschaft dies erfordern.

§ 25 Gemeinschaftsräume, Gemeinschaftsgeräte

- (1) Die Benutzung der Gemeinschaftsräume, von internatseigenen audiovisuellen Geräten sowie Rechnern, von Büchern und sonstigen Druckschriften regelt die Heimleitung in Zusammenarbeit mit den Vertretern der Schülerschaft. Für sportliche Betätigung stehen die Sportanlagen zur Verfügung. Die Benutzung bedarf der Erlaubnis durch die

diensthabenden Erzieher und unterliegt ihrer Aufsicht. Die für die einzelnen Disziplinen geltenden Sicherheitsbestimmungen sind einzuhalten.

- (2) Internatseigene Bastel-, Spiel- und Sportgeräte etc. dürfen nur mit Genehmigung der Heimleitung ausgeliehen werden. Sie sind nach Gebrauch unbeschädigt und in sauberem Zustand zurückzugeben.
- (3) Entleiher und Benutzer derartiger Geräte und Einrichtungen haften für Verlust und Beschädigung.

§ 26 Computer und Internet

- (1) Für die Unterrichtsvorbereitung stehen allen Internatsschülern Rechner mit Internetzugang zur Verfügung.
- (2) Die eigenmächtige Vernetzung von Rechnern ist untersagt.
- (3) Die Nutzung von funkbasierten Internetzugängen ist im Internatsbereich zulässig, sofern eine gesonderte Internetvereinbarung zwischen den Internatsschülern bzw. den Sorgeberechtigten und der Heimleitung vorliegt.
- (4) Bei Missbrauch von Rechnern und anderen digitalen Speichergeräten kann die Nutzung des Gerätes oder des Internets von der Heimleitung untersagt werden. Auf § 12 wird verwiesen.

§ 27 Ausgang

- (1) Im Interesse eines geordneten Internatslebens und um der Internatsschule die Erfüllung der Aufsichtspflicht zu ermöglichen, werden Ausgehzeiten und Ausgangsbereiche für die einzelnen Alters- bzw. Jahrgangsstufen von der Heimleitung festgesetzt.
- (2) Außerhalb der festgesetzten Ausgehzeiten darf der Bereich der Internatsschule nur mit Genehmigung der Heimleitung verlassen werden. Die Schüler haben sich vor Verlassen des Internatsbereichs abzumelden und nach Rückkehr anzumelden.
- (3) Für das Verhalten in der Öffentlichkeit (vgl. § 1 Abs. 2) gelten neben den als selbstverständlich vorausgesetzten Umgangsformen die Bestimmungen des Jugendschutzrechts.
- (4) Schwerwiegende oder wiederholte Verstöße gegen die Ausgangsregelungen, eigenmächtiges Verlassen des Internates sowie ein Verhalten in der Öffentlichkeit, welches das Ansehen der Internatsschule schwer schädigt, können die sofortige Entlassung von der Internatsschule zur Folge haben.

§ 28 Heimfahrt

- (1) Die Heimfahrt der minderjährigen Schüler wird in Abstimmung zwischen Internatsschule und Sorgeberechtigten geregelt.
- (2) Sollte die Rückkehr am Anreisetag aus zwingenden Gründen (Krankheit, Unfall) nicht erfolgen können, so ist das Internat unverzüglich zu verständigen.
- (3) Für die Dauer der Ferien und an Heimfahrwochenenden ist das Internat geschlossen. Während dieser Zeiten ist ein Verbleib von Schülern im Internat nicht möglich.
- (4) Bei der Abreise in die Sommerferien müssen die Internatsschüler alle ihnen gehörenden Gegenstände mitnehmen und Schränke und Behältnisse leer und unverschlossen hinterlassen. Dies ist erforderlich, um eine gründliche Reinigung sowie Reparatur- und Renovierungsarbeiten zu ermöglichen. Soweit Internatsschüler Gegenstände über die Ferien nicht mit nach Hause nehmen können, bemüht sich die Heimleitung, einen Abstellraum zur Verfügung zu stellen. Vor anderen Ferien gelten ähnliche Regelungen,

da das Internat die Räume z. T. für Großveranstaltungen vermieten kann; allerdings können persönliche Gegenstände dann im Internat zwischengelagert werden.

V DER ERZIEHUNGSaufTRAG

§ 29 Elterliche Sorge

- (1) Für die Dauer des Aufenthalts der Schüler im Internat übt die Internatsschule teilweise die elterliche Sorge aus, insbesondere die Aufsichtspflicht.
- (2) Die Internatsschule kann ihren Erziehungsauftrag nur in vertrauensvoller Zusammenarbeit mit den Eltern erfüllen. Lehrer und Erzieher stehen gerne für Aussprachen – möglichst nach vorheriger Terminabstimmung – zur Verfügung.

§ 30 Grenzen der Aufsichtspflicht

- (1) Zusätzlich zu der stets erforderlichen Genehmigung durch die Heimleitung muss eine schriftliche Einverständniserklärung der Sorgeberechtigten vorliegen, wenn minderjährige Internatsschüler
 - a. ohne Begleitung von Erziehern an Wanderungen, Radfahrten, Skilauf, Eislauf, Camping, Veranstaltungen außerhalb der Internatsschule usw. teilnehmen wollen,
 - b. ohne Aufsicht schwimmen gehen wollen,
 - c. Bekannte, Verwandte oder Freunde außerhalb des Ausgangsbereiches besuchen wollen,
 - d. außerhalb des Internates übernachten wollen (dies gilt nicht bei Internats- und Schulveranstaltungen),
 - e. in Kraftfahrzeugen anderer Personen mitfahren wollen (An- und Abreise),
 - f. Vereinigungen aller Art beitreten oder Kurse (z. B. Fahrschule, Vereine o. ä.) besuchen wollen
- (2) Die Genehmigung kann versagt werden, insbesondere wenn
 - a. die Teilnahme an Veranstaltungen, die Mitgliedschaft in Vereinen oder Gruppen den Erziehungszielen der Internatsschule widerspricht,
 - b. die Veranstaltung außerhalb der Freizeit liegt oder bis in die späten Abendstunden dauert,
 - c. die schulischen Leistungen oder die allgemeine Haltung des Schülers eine Teilnahme nicht zulassen.
- (3) Volljährige Internatsschüler benötigen die Genehmigung der Heimleitung in der Regel nur, wenn sie außerhalb des Internates übernachten wollen. Aus wichtigen Gründen der in Absatz 2 genannten Art kann die Heimleitung jedoch auch volljährigen Schülern die Teilnahme an Veranstaltungen untersagen.

§ 31 Weisungsbefugnis

Die Sorgeberechtigten bzw. der volljährige Schüler selbst ermächtigen die Heimleitung, alle notwendigen pädagogischen und schulpсихologischen Maßnahmen zu treffen, die für die Erfüllung des Erziehungs- und Bildungsauftrages und für die Wahrung der Ordnung im Internat erforderlich sind. Hierzu gehört auch die Überprüfung gespeicherter Inhalte von Funktelefonen und sonstigen digitalen Speichermedien, sofern zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für einen schweren Verstoß gegen die Heimordnung vorliegen.

§ 32 Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen

- (1) Bei Verstößen gegen die Heimordnung können folgende besondere Erziehungsmaßnahmen getroffen werden: Zurechtweisung, Verwarnung, Entzug von Vergünstigungen, zusätzliche Übungsaufgaben, Dienste für die Gemeinschaft.
- (2) Gegenüber Schülern, die schwerwiegend oder häufig gegen die Heimordnung verstoßen, können folgende Ordnungsmaßnahmen getroffen werden:
 - a. Internatsverweis (Rüge),
 - b. Verschärfter Internatsverweis (Schwere Rüge),
 - c. Androhung der Entlassung,
 - d. Sofortige Entlassung aus dem Internat, die das Ausscheiden aus der Heimschule zwingend zur Folge hat, ohne dass es eines besonderen schulrechtlichen Verfahrens bedarf (fristlose Kündigung des Heimschul- bzw. Tagesheimschulvertrages).
- (3) Eine Bindung an die obige Reihenfolge der Ordnungsmaßnahmen besteht nicht. Eine Ordnungsmaßnahme kann wiederholt getroffen werden.
- (4) Die Ordnungsmaßnahme der sofortigen Entlassung von der Heimschule kann bei besonders schwerwiegenden oder besonders häufigen Verstößen auch dann getroffen werden, wenn die Heimordnung dies nicht ausdrücklich vorsieht, im Übrigen in allen Fällen, in denen Heimschul- bzw. Tagesheimschulvertrag die fristlose Kündigung des Vertragsverhältnisses vorsehen.
- (5) Schulrechtliche Ordnungsmaßnahmen können Auswirkungen auf den Verbleib des Schülers in Internat oder Tagesheim haben. Umgekehrt hat die Entlassung aus dem Internat stets auch die Entlassung aus der Schule zur Folge.

VI BEKANNTMACHUNG, INKRAFTTRETEN

§ 33 Bekanntmachung der Heimordnung

Vertragsnehmer und Schüler erhalten eine Ausfertigung dieser Heimordnung. Sie kann überdies bei der Heimleitung eingesehen werden.

§ 34 Inkrafttreten

Diese Heimordnung tritt am 01.11.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Heimordnung vom 01.09.2011 außer Kraft.

Amberg, den 6. Oktober 2021

(M. Meier)
Studiendirektor
Heimleiter